

## SCHUTZ- UND ORGANISATIONSKONZEPT (Stand: 20. November 2020)

### Kantonale Vorgaben

#### Ausgangslage

##### Einleitung (Stand: 19. November 2020):

- Generell gelten die Empfehlungen des Bundesamtes für Gesundheit und die Weisungen und die Anordnungen der kantonalen Gesundheitsbehörden.
- Grundlage bildet die Covid-19-Verordnung besondere Lage vom 19. Juni 2020 (Stand: 02. November 2020) und die dazugehörigen Erläuterungen.
- Nachfolgendes Konzept beschreibt, welche Schutzprinzipien im Präsenzunterricht der Volksschulen Basel-Landschaft zu berücksichtigen sind.
- Die Prinzipien richten sich an die zuständigen Schulleitungen und dienen als Basis für schulbezogene Schutzmassnahmen, welche entsprechend der lokalen Gegebenheiten zu organisieren sind.

##### Zielsetzung (Stand: 01. August 2020):

- Das Ziel aller Schutzmassnahmen ist es, die Verbreitung des Coronavirus zu verhindern und Übertragungsketten zu reduzieren.
- Der Schutz aller Personen (Erwachsene, Schülerinnen und Schüler) in der Schule.
- Die Ermöglichung des Schulbesuchs aller Schülerinnen und Schüler (mit Ausnahme kranker Kinder und Kinder, die unter Quarantäne stehen).

#### Kompetenzen und Zuständigkeiten

##### Kanton (Stand: 01. August 2020):

- Der Kanton entscheidet in Absprache mit den Verantwortlichen der Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion und der Direktionsleitung, welche Massnahmen zur Anwendung kommen.

##### Schulleitung (Stand: 01. August 2020):

- Die Schulleitung ist für die standortbezogene Umsetzung des Konzeptes zuständig. Sie entscheidet darüber, welche zusätzlichen Schutzmassnahmen zum Einsatz kommen. Die Schulleitung entscheidet über die Durchführung von Veranstaltungen.

##### Lehrpersonen (Stand: 20. Oktober 2020):

- Die Lehrpersonen sind verantwortlich, dass im Unterricht die Vorgaben des Schutzkonzeptes umgesetzt werden. Insbesondere gilt es die Schülerinnen und Schüler regelmässig auf die Verhaltens- und Hygienevorschriften zu sensibilisieren und auf Fehlverhalten hinzuweisen. Letzteres gilt für das gesamte Schulareal, insbesondere auch zur Durchsetzung der Maskenpflicht bei Erwachsenen sowie Schülerinnen und Schüler ab der Sekundarschule.

##### Kontaktperson (Stand: 07. Oktober 2020):

- Gemäss Art. 4 Abs. 4 VO COVID-19 muss für die Umsetzung des Konzeptes und für den Kontakt mit den zuständigen Behörden je eine verantwortliche Person bezeichnet werden.
- Kanton:
  - o VGD: Amt für Gesundheit, Irène Renz
  - o BKSD: Amt für Volksschulen, Beat Lüthy
- Schulen:
  - o Schulleitung der jeweiligen Schule

**Monitoring (Stand: 29. Oktober 2020):**

- Damit der Kanton in der Lage ist, bei einem Anstieg der Infektionszahlen rechtzeitig zu reagieren, benötigen die kantonalen Behörden wöchentlich von allen Schulen eine vollständige Rückmeldung zum aktuellen Stand. Die Datenerhebung erfolgt jeweils bis Freitag um 14.00 Uhr über CoReport direkt durch die Schulen.
- Zusätzlich sind die Schulen aufgefordert, bei einer Veränderung der Zahlen unter der Woche gegenüber dem zuletzt gemeldeten Stand die aktualisierten Daten bis spätestens 16.00 Uhr dem AVS ([avssekretariat@bl.ch](mailto:avssekretariat@bl.ch)) zu melden.
- Betreff CoReport «Name der Schule»:
  - o Anzahl positiv getestete Schülerinnen und Schüler (kumuliert, neuer Stand):
  - o Anzahl positiv getestete Lehrpersonen inkl. Angestellte im Schulbetrieb (kumuliert, neuer Stand):
  - o Anzahl Schülerinnen und Schüler aktuell in vom Kantonsarzt angeordneter Quarantäne (aktueller Stand +/-):
  - o Anzahl Lehrpersonen aktuell in vom Kantonsarzt angeordneter Quarantäne (aktueller Stand +/-):

**Kantonale Aufsicht Umsetzung Schutzkonzept (Stand: 01. August 2020):**

- Der Bund hat die Kantone mit der Überwachung der Schutzkonzepte beauftragt. Dieser Auftrag wird im Kanton Basel-Landschaft folgendermassen erfüllt:
  - o Das AVS nimmt mit allen Schulleitungen Kontakt auf.
  - o Das AVS kann Stichproben bei einzelnen Schulen durchführen.
  - o Die Schulleitung muss auf Verlangen vorlegen können, wie sie die verschiedenen Anspruchsgruppen informiert hat:
    - Lehrpersonen
    - Schülerinnen, Schüler und Erziehungsberechtigte
    - nichtunterrichtendes Personal
    - Schulrat
    - Dienststelle
  - o Die Schulleitung muss auf Verlangen vorlegen können, wie sie die Schutzmassnahmen umsetzt.
  - o Das AVS nimmt bei Beschwerden mit der zuständigen Schule Kontakt auf und weist auf den Dienstweg hin.
  - o Die Medienarbeit im Zusammenhang mit Vorfällen rund um COVID-19 wird ausschliesslich durch den Kanton (BKSD/VGD) koordiniert.

**Umgang mit COVID-19-Erkrankungen an Schulen**

**COVID-19 erkrankte Mitarbeitende, Schülerinnen, Schüler und Lernende (Stand: 19. November 2020):**

- Gemäss BAG sind die häufigsten Symptome für eine COVID-19-Erkrankung:
  - o Symptome einer akuten Atemwegserkrankung (Halsschmerzen, Husten (meist trocken), Kurzatmigkeit, Brustschmerzen)
  - o Fieber
  - o Plötzlicher Verlust des Geruchs- und/oder Geschmackssinns
- Ebenfalls möglich sind:
  - o Kopfschmerzen
  - o Allgemeine Schwäche, Unwohlsein
  - o Muskelschmerzen
  - o Schnupfen
  - o Magen-Darm-Symptome (Übelkeit, Erbrechen, Durchfall, Bauchschmerzen)
  - o Hautausschläge

- Die Auflistung gibt den Stand vom **19. November 2020** wieder und wird fortlaufend angepasst. Bei Krankheitssymptomen ist daher ein Abgleich mit der [aktuellen Liste](#) angezeigt.
- Die Symptome können unterschiedlich stark auftreten. Mitarbeitende, Schülerinnen und Schüler sowie Lernende bleiben bei Anzeichen auf eine COVID-19-Erkrankung zuhause und nehmen zur Klärung des weiteren (medizinischen) Vorgehens so rasch als möglich mit ihrem Arzt/ihrer Ärztin telefonischen Kontakt auf oder machen den [Coronavirus-Check](#). Bei beunruhigenden Symptomen sollte immer der Arzt/die Ärztin konsultiert werden.
- Den sich daraus ergebenden Handlungsanweisungen (ggf. Test) ist Folge zu leisten und die Schule darüber zu informieren. Bei einem ausstehenden Test sind die [Anweisungen des BAG zu beachten](#).
- Kinder bis 12 Jahre mit leichten Symptomen werden nicht in jedem Fall getestet. Sofern sie engen Kontakt hatten mit einer erkrankten jugendlichen oder erwachsenen Person, so wird diese zuerst getestet und je nach Resultat werden anschliessend Massnahmen für das Kind beschlossen. Kinder werden meist von infizierten Erwachsenen aus dem eigenen Haushalt angesteckt, sie selber sind weniger häufig Verursacher einer Übertragung.
- Kinder entwickeln häufig unspezifische Symptome, die mit COVID-19 vereinbar sind, aber durch eine Vielzahl anderer Erreger verursacht werden können, insbesondere, wenn sie viel Austausch mit anderen Kindern zum Beispiel in Schulen und Betreuungseinrichtungen haben.
- Kranke Kinder müssen in jedem Fall bis 24 Stunden nach Abklingen der Symptome zu Hause bleiben.
- Für Kinder ab 12 Jahren gilt das gleiche Vorgehen wie für Erwachsene, sie sollen sich bei den oben erwähnten Symptomen in Absprache mit der Kinderärztin oder dem Kinderarzt auf COVID-19 testen lassen.
- Informationen zur Abklärungs- und Teststation BL (für Erwachsene und Kinder ab 12 Jahren) siehe unter [Abklärungs- und Teststation BL](#).

**Definition enger Kontakt im Schulsetting (Volksschule) und Quarantänemassnahmen (Stand: 29. Oktober 2020):**

- Das Miteinander der Kinder im schulischen Setting wird unter Einhaltung der Schutzmassnahmen nicht als enger Kontakt definiert. Falls jedoch gehäufte Fälle in einem schulischen Setting vorkommen, wird die Quarantäne vom kantonsärztlichen Dienst geprüft und es sind die Weisungen des kantonsärztlichen Dienstes zu befolgen.

**Erkrankte Familienangehörige (Stand: 01. August 2020):**

- Wenn eine im gleichen Haushalt lebende Person auf COVID-19 getestet wurde, das Resultat aber noch ausstehend ist, können die übrigen Familienangehörigen weiterhin zur Schule, solange sie keine Symptome aufweisen.
- Bei einem bestätigten Corona-Fall in der Familie (im gleichen Haushalt lebend) bleiben die Mitarbeitenden bzw. die Schülerinnen, Schüler und Lernende in Quarantäne. Entwickeln sich in dieser Zeit keine Symptome, kann nach 10 Tagen die Arbeit wiederaufgenommen bzw. die Schule wieder besucht werden.
- Sowohl die Verfügung einer Quarantäne wie auch die Entlassung aus einer Quarantäne werden vom kantonsärztlichen Dienst beschlossen.

**Meldung von positiv getesteten Fällen (Stand: 29. Oktober 2020):**

- Treten positiv getestete Fälle an einer Schule auf, meldet dies die Schulleitung umgehend dem kantonsärztlichen Dienst. Die Meldungen sind dem kantonsärztlichen Dienst per Mail ([kantonsarzt@bl.ch](mailto:kantonsarzt@bl.ch)) zu übermitteln.
- Zusammen mit der Schulleitung wird anschliessend geprüft, welche Massnahmen notwendig sind (z.B. Information der Eltern, allfällige Quarantänemassnahmen, Verschärfung der Schutzmassnahmen).
- Das AVS unterstützt bei einer ausstehenden Rückmeldung des kantonsärztlichen Dienstes die Schulleitung bei der Umsetzung von vorsorglichen Sofortmassnahmen. Ab dem 2. November

2020 steht auf der Webseite ein Meldeformular zur Verfügung. Meldungen per @sbl.ch sind datensicher und müssen nicht per Inca-Mail versendet werden.

#### **Quarantäne nach Auslandsaufenthalt (Stand: 01. August 2020):**

- Gemäss BAG muss sich seit dem 6. Juli 2020 für zehn Tage in Quarantäne begeben, wer aus gewissen Gebieten aus der Schweiz einreist. Das BAG führt eine [entsprechende Liste](#), die regelmässig angepasst wird.
- Die betroffenen Personen müssen sich nach der Einreise bei den kantonalen Behörden melden.
- Die Klassenlehrperson und die Schulleitung sind über die verhängte Quarantäne in Kenntnis zu setzen.

## **Arbeitsrechtliche Bestimmungen**

#### **Schutz am Arbeitsplatz (Stand: 20. Oktober 2020):**

- Aufgrund der aktuellen epidemiologischen Situation ist auch ein besonderer Schutz von Personen mit definierten Grunderkrankungen am Arbeitsplatz über die allgemeinen Hygieneregeln, Massnahmen zum Schutz vor einer Ansteckung und Massnahmen zur Verhinderung der Weiterverbreitung hinaus nicht notwendig. Es gilt die Fürsorgepflicht des Arbeitgebers.
- Die BAG-Hygiene- und Abstandsempfehlungen müssen vor Ort eingehalten werden können. Ist dies nicht möglich, werden die Massnahmen gemäss STOP-Prinzip (Substitution, technische Massnahmen, organisatorische Massnahmen, persönliche Schutzausrüstung) umgesetzt. Hier ist das Tragen von Masken im Unterricht bis hin zu Homeoffice denkbar.

#### **Lohnfortzahlung bei Quarantäne (Stand: 01. August 2020):**

- Müssen sich Mitarbeitende auf Anordnung eines Arztes oder einer Behörde nach Kontakt mit einem bestätigten Corona-Fall in Quarantäne begeben, haben diese Anspruch auf Lohnfortzahlung. In diesen Fällen ist mit dem Arbeitgeber zu prüfen, ob Homeoffice möglich ist.
- Zu beachten ist, dass die Mitarbeitenden verpflichtet sind, den Arbeitgeber zu informieren, wenn alle ihnen zugewiesenen Aufgaben erledigt wurden. Fallen keine weiteren Aufgaben im Zusammenhang mit der angestammten Funktion an, sind die Mitarbeitenden verpflichtet, auch andere zumutbare Arbeit entgegenzunehmen.
- Wenn jemand willentlich in ein Gebiet verreist, das eine anschliessende Quarantäne mit sich zieht, gilt der Lohnanspruch nicht. Wird ein Gebiet erst während des Aufenthaltes auf die Liste des BAG aufgenommen, gilt die Lohnfortzahlung.

## **Schutz- und Hygienemassnahmen**

Die nachfolgenden Massnahmen sind zwingend einzuhalten. Die Maskentragpflicht ergänzt die Abstands- und Hygieneregeln.

#### **Grundsatz: Maskentragpflicht (Stand: 19. November 2020):**

- Es gilt eine Maskentragpflicht für alle Lehrpersonen (alle Schulstufen) auf dem Schulareal.
- Dies betrifft die Innenräume der Schulhäuser, also auch den Unterricht und weitere Räumlichkeiten wie Besprechungs- und Sitzungszimmer (z.B. auch das Lehrpersonenzimmer) sowie den Aussenbereich (Schulareal).
- Ausnahmen gelten für:
  - Die Schülerinnen und Schüler der Primarstufe.
  - Lehrpersonen, sobald sie bei Einhaltung des Mindestabstands (1.5 m) sitzen und Speisen und /oder Getränke konsumieren, kurzzeitig für die Dauer der Konsumation.
  - Lehrpersonen, die an einem persönlichen Arbeitsplatz, der räumlich abgetrennt ist oder alleine in einem Unterrichtszimmer sitzen.

- Lehrpersonen der Primarstufe in der direkten Betreuung von Schülerinnen und Schülern für die Dauer von weniger als 15 Minuten pro Tag, wenn beispielsweise im Rahmen einer 1:1-Situation keine Maske getragen werden kann. **Diese Ausnahmen müssen begründet und dokumentiert werden und der Abstand ist zwingend einzuhalten.**
- Der Kantonsärztliche Dienst kann im Rahmen von Ausbruchsanweisungen auch eine Maskentragpflicht für Lehrpersonen sowie Schülerinnen und Schüler einzelner Primarstufenstandorte anordnen.
- Bei Bedarf können zusätzlich Gesichtsvisiere oder Trennwände eingesetzt werden. Gesichtsvisiere und Trennwände alleine bieten nicht genügend Schutz.

#### Allgemeine Massnahmen (Stand: 19. November 2020):

Die Verhaltens- und Hygieneregeln des BAG sind von allen Schulbeteiligten zwingend einzuhalten. Es gilt über wiederholte Vermittlung der geltenden Regeln das Bewusstsein für diese aufrechtzuerhalten. Mit Hilfe unterstützender strukturellen Rahmenbedingungen kann ein gutes Verhalten gefördert werden (Plakate, Markierungen am Boden usw.)

- Alle Personen, die in einem Schulhaus verkehren, müssen die [BAG Verhaltens- und Hygieneregeln](#) sowie weitere, standortbezogene Vorgaben einhalten und über deren korrekte Einhaltung bzw. Umsetzung geschult werden.
- Es gilt eine Maskentragpflicht für alle Erwachsenen der Primarstufe in allen Innenräumen der Schulhäuser und auf dem ganzen Schulareal. Das Tragen einer Maske stellt keinen Komplettschutz gegen COVID-19 dar und sollte zusätzlich zu den anderen Massnahmen wie Abstand und Handhygiene angewendet werden.
- Auch in Sitzungs- und Vorbereitungszimmern gilt eine generelle Maskentragpflicht für alle Erwachsenen der Primarstufe. In Einzelbüros mit persönlichen Arbeitsplätzen oder alleine im Unterrichtszimmer befindend darf ohne Maske gearbeitet werden.
- Vor Unterrichtsbeginn und nach der grossen Pause müssen alle Schülerinnen und Schüler die Hände waschen. Die Waschbecken müssen mit Flüssigseifenspendern und ausreichend Einmalhandtüchern ausgestattet sein. Schülerinnen und Schüler sollen nur in Ausnahmefällen Desinfektionsmittel benutzen.
- **Alle Lehrpersonen und Mitarbeitenden müssen sich regelmässig die Hände waschen.** Im Bereich für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sollen Waschbecken mit Flüssigseifenspendern und Einmalhandtüchern sowie Desinfektionsmittel zur Verfügung stehen. Vom präventiven Tragen von Handschuhen wird abgeraten.
- Der empfohlene Mindestabstand von 1.5 m soll zwischen Erwachsenen ausnahmslos eingehalten werden, zwischen Erwachsenen und Kindern wann immer möglich.
- Alle Räumlichkeiten sind regelmässig und ausgiebig zu lüften. Unterrichtsräume nach jeder Schulstunde. **Weitere Informationen und Tipps des BAG stehen unter [www.schulen.lueften.ch](http://www.schulen.lueften.ch) zur Verfügung.**
- Kinder sollen angehalten werden, Essen und Getränke nicht mit anderen zu teilen. **Essen und Getränke dürfen nur im Sitzen eingenommen werden.**
- Oberflächen sowie von mehreren Personen genutzte Gegenstände und Geräte sollen in regelmässigen Abständen gereinigt werden.
- Die Oberflächenreinigung wird durch das Reinigungspersonal sichergestellt.

#### Schulinterne Massnahmen (Stand: 20. Oktober 2020):

- Die Schule sorgt für die Umsetzung der Massnahmen auf ihrem Schulareal. Insbesondere werden auch die Wegführung im Schulhaus und das Pausenverhalten berücksichtigt.
- Die Lehrpersonen definieren persönliche Schutzzonen innerhalb des Schulzimmers.
- Für das Lehrpersonenzimmer und weitere Gemeinschaftsräume für Lehrpersonen und Schulpersonal werden Maximalzahlen für die erlaubte Anzahl anwesender Personen definiert.
- Auf der Primarstufe sollen Masken zur Verfügung stehen für gewisse Situationen (Schülerin, Schüler wird im Schulhaus symptomatisch, Gebrauch für Heimweg respektive etwaige Warteperiode im Schulhaus).

- Erziehungsberechtigte, die ihre Kinder zur Schule bringen, sind unter Einhaltung der Maskentragpflicht sowie der Verhaltens- und Hygieneregeln auf dem Schulareal zugelassen.

**Schutzmaterialbestellung (Stand: 29. Oktober 2020):**

- Neu sind für die Bestellung von Schutzmaterial für die Primarstufe die Trägergemeinden zuständig (eigene Beschaffung).

## Unterrichtsorganisation

**Reguläres Schuljahr (Stand: 01. August 2020):**

- Das Schuljahr 2020/2021 gilt als reguläres Schuljahr, in dem die geltenden Regelungen umgesetzt werden. Dazu gehören Bereiche wie Lehrplan, die Lernförderung im Unterricht, die Beurteilung usw.

**Sport- und Schwimmunterricht (Stand: 19. November 2020):**

- Eine spezielle Reinigung / Desinfektion von Sportmaterialien ist nicht notwendig.
- Der Sport- und Schwimmunterricht auf der Primarstufe findet statt. **Für Lehrpersonen besteht eine Maskentragpflicht** und die Schutzvorschriften des BAG müssen eingehalten werden. Weiterhin gilt, dass die Sportlektionen, wenn möglich im Freien und Sportaktivitäten ohne engen Körperkontakt durchgeführt werden sollen.

**Musikunterricht (Stand: 19. November 2020):**

- Auf der Primarstufe ist Singen im Klassenverband möglich. **Für alle Lehrpersonen besteht eine Maskentragpflicht.**

**Sitzungen/Konvente, schulinterne Weiterbildungen, Mentorate, Schulberatung an den Schulen (Stand: 29. Oktober 2020):**

- Wenn immer möglich sollen Zusammenkünfte in kleineren Einheiten durchgeführt oder auf digitale Kanäle (Chats, Telefon- und Videokonferenzen etc.) ausgewichen werden.
- Werden Zusammenkünfte vor Ort durchgeführt, sind die Schutzmassnahmen einzuhalten (Tragen von Masken).
- Präsenzveranstaltungen wie Sitzungen, Konvente, schulinterne Weiterbildungen mit über 50 Personen sind verboten.

**Lager und Schulreisen (Stand: 19. November 2020):**

- Lager und Schulreisen dürfen bis **Ende März 2021** nicht durchgeführt werden. Übernachtungen sind verboten.

**Anlässe (Stand: 19. November 2020):**

- Grundsätze:
  - o Bei Anlässen ist auf eine Durchmischung von Klassen zu verzichten. In der Regel finden diese im Klassenverband statt.
  - o **Bei allen Anlässen gilt eine Maskentragpflicht für alle Erwachsenen sowie Schülerinnen und Schüler ab der Sekundarstufe I.**
  - o Die Durchführung eines Anlasses bzw. einer Veranstaltung mit mehr als 50 Personen (inkl. Schülerinnen und Schüler) ist verboten.
  - o Für Exkursionen sowie Anlässe im Freien gilt für Personen ab 12 Jahren in belebten Fussgängerzonen von urbanen Zentren und Dorfkernen sowie in weiteren Bereichen des öffentlichen Raums, sobald es zu einer Konzentration von Personen kommt, bei welcher der erforderliche Abstand nicht eingehalten werden kann, eine Maskentragpflicht (Beschluss des Bundesrates vom 28. Oktober 2020).

- Zudem gilt eine Maskentragpflicht für Personen ab 12 Jahren in allen öffentlich zugänglichen Innenräumen. Darunter fallen bspw. Geschäfte, Kultureinrichtungen (bspw. Museen, Bibliotheken, Theater, Innenräume von zoologischen und botanischen Gärten und Tierparks), Gastronomie und Sporteinrichtungen und –betriebe (bspw. Eingangs- und Garderobenräume von Schwimmbädern). Ebenfalls erfasst von der Maskentragpflicht werden Aussenbereiche von Einrichtungen und Betrieben wie Zoos oder Märkte (Beschluss des Bundesrates vom 28. Oktober 2020).
- Exkursionen:
  - Exkursionen dürfen nur im Klassenverband stattfinden.
  - **Für Lehrpersonen der Primarstufe gilt eine Maskentragpflicht.**
  - Schulreisen und Exkursionen mit ÖV-Benutzung sind möglich, wenn das Schutzkonzept des Verkehrsmittelbetreibers dies erlaubt.
  - Exkursionen in öffentliche Institutionen (Museum, Zoo etc.) sind möglich, wenn das Schutzkonzept der öffentlichen Institution dies erlaubt.
- Traditionelle Anlässe im Freien:
  - Traditionelle Anlässe im Freien wie z.B. Räbeliechtliumzug können mit einem separaten Schutzkonzept durchgeführt werden.
  - Die teilnehmenden Klassen dürfen nicht durchmischert werden (bspw. Hintereinander mit klarem Abstand bzw. gestaffelt laufen).
  - **Für Lehrpersonen der Primarstufe gilt eine Maskentragpflicht.**
  - Die Abstandsregeln sind einzuhalten.
  - Es nehmen nicht mehr als 50 Personen teil (ausgenommen Zuschauer am Strassenrand).
- Schulinterne Anlässe an der Schule:
  - Für schulinterne Anlässe an der Schule gilt die Maskentragpflicht für Erwachsene sowie für Schülerinnen und Schüler ab der Sekundarstufe I.
  - Ausnahmen: Schülerinnen und Schüler der Primarstufe.
  - Die Schutzmassnahmen wie die Einhaltung des Mindestabstandes von 1.5 m zwischen Personen sowie die Hygieneregeln sind einzuhalten. Die Räumlichkeiten sind entsprechend zu bestuhlen.
  - Bei Anlässen der Schule ist auf eine Durchmischung von Klassen zu verzichten. Nehmen mehrere Klassen teil, sind Sektoren je Klasse zu bilden.
  - Die Durchführung einer Veranstaltung von mehr als 50 Personen ist verboten.
  - Die Kontaktangaben der Teilnehmenden müssen erhoben werden.
- Veranstaltungen mit direkter Elternbeteiligung / Elterngespräche / Elternabende
  - Für Veranstaltungen mit direkter Elternbeteiligung, Elterngesprächen oder Elternabenden auf dem Schulareal besteht eine Maskentragpflicht.
  - Sie können nur im Klassenverband stattfinden, wobei die Distanz- und Hygieneregeln eingehalten werden müssen.

#### **Öffentlicher Verkehr (29. Oktober 2020):**

- Für Personen ab 12 Jahren gilt eine Maskenpflicht im öffentlichen Verkehr (Beschluss des Bundesrates vom 02. Juli 2020).
- Zudem gilt für Personen ab 12 Jahren eine Maskentragpflicht in öffentlich zugänglichen Innenräumen und Aussenbereichen von Einrichtungen und Betrieben, einschliesslich Märkten, sowie in Wartebereichen von Bahn, Bus und Tram und in Bahnhöfen und anderen Zugangsbereichen des öffentlichen Verkehrs (Beschluss des Bundesrates vom 28. Oktober 2020).
- Für Personen ab 12 Jahren gilt in belebten Fussgängerzonen von urbanen Zentren und Dorfkernen sowie in weiteren Bereichen des öffentlichen Raums, sobald es zu einer Konzentration von Personen kommt, bei welcher der erforderliche Abstand nicht eingehalten werden kann, eine Maskentragpflicht.
- Bei diesen Massnahmen ist die Abgrenzung nach Altersjahren massgeblich, da die Altersgrenze von 12 Jahren durch die Covid-19-Verordnung besondere Lage des Bundesrats vorgegeben ist.

## Schulinterne Umsetzung

### Schutz- und Hygienemassnahmen

#### Maskentragpflicht (20. November 2020):

- Es gilt eine allgemeine Maskentragpflicht für alle Erwachsenen auf dem gesamten Pausenplatz und in den Schulhäusern.
- In den Unterrichts- und Sitzungsräumen sowie der Sporthalle gilt eine generelle Maskenpflicht für Lehrpersonen und weiteres Personal. Gesichtsvisiere und Trennwände allein bieten nicht genügend Schutz.
- Die Maskentragpflicht im Lehrpersonenzimmer wird für die Dauer der Konsumation aufgehoben sobald die Lehrpersonen sitzen, und der Mindestabstand von 1.5 m eingehalten werden kann.
- Die Maskentragpflicht ändert nichts an den anderen Massnahmen.
- Erziehungsberechtigte, die ihre Kinder zur Schule bringen oder zu einem Gespräch durch die Lehrpersonen eingeladen werden, sind unter Einhaltung der Maskentragpflicht sowie der Beachtung der Verhaltens- und Hygieneregeln auf dem Schulareal zugelassen.

#### Grundlegende Massnahmen (Stand: 20. November 2020):

- Die Kinder bringen eigene Trinkflaschen in den Unterricht mit. Plastik- oder Einwegbecher stehen den Kindern nicht mehr zur Verfügung.
- Alle Personen, die in einem Schulhaus verkehren, halten die Hygienerichtlinien des BAG weiter ein.
- Kinder sollen dazu angehalten werden kein Essen oder Getränke zu teilen.
- Vor Unterrichtsbeginn und nach Unterrichtsschluss am Morgen und am Nachmittag müssen alle Schülerinnen und Schüler, sowie Lehrpersonen die Hände gründlich mit Seife waschen.
- Vor und nach der Pause sind die Hände ebenso gründlich zu reinigen.
- Der Mindestabstand von 1.5 m ist zwischen Schülerinnen und Schüler sowie Lehrpersonen einzuhalten.
- Tischoberflächen, Schalter, Fenster- und Türklinken, Wasserhähne und Waschbecken werden nach Schulschluss am Morgen und Nachmittag durch die Lehrpersonen gereinigt.
- Das Reinigungspersonal putzt die WC, die Treppengeländer, Türklinken im Eingangsbereich und der Turnhalle, Oberflächen im Lehrerzimmer und Materialraum zweimal täglich.
- Die Unterrichtsräume werden nach jeder Schulstunde ausgiebig gelüftet.
- Vom präventiven Tragen von Handschuhen wird abgeraten.

#### Pause (Stand: 12. Oktober 2020):

- Die Pausenaufsicht hält, wenn immer möglich den nötigen Abstand zu den Schülerinnen und Schülern ein.
- Während der Pausenaufsicht tragen die Lehrpersonen und weitere Personen Hygienemasken.

#### Rückkehr aus Risikoländern (Stand: 12. Oktober 2020):

- Familien und Lehrpersonen sind dazu angehalten nach Ferien im Ausland auf der Ferienliste des Bundesamtes für Gesundheit zu überprüfen, ob sie von einer Quarantänepflicht betroffen sind.
- Steht ein Ferienland am Tag der Rückkehr in die Schweiz auf der Liste des Bundes, muss die gesamte Familie und alle Mitreisenden für 10 Tage zuhause bleiben (Einreisetag + 10 Tage).
- Auch Kinder und Jugendliche müssen für 10 Tage zuhause bleiben: Sie dürfen die Schule nicht besuchen und keine Freunde treffen.
- Die Klassenlehrperson und die Schulleitung sind über die verhängte Quarantäne in Kenntnis zu setzen.

#### Sportunterricht (Stand: 20. November 2020):

- Sportaktivitäten ohne engen Körperkontakt können durchgeführt werden.
- Teamsportarten wie Basketball, Fussball, Handball, Unihockey etc. können durchgeführt werden.

- Für Lehrpersonen besteht eine Maskentragpflicht.
- Auf Sportaktivitäten und Sportarten mit dauerhaftem, engen Körperkontakt, wie z.B. Judo, Partnerakrobatik oder Paartanz wird verzichtet.
- Regulärer Schwimmunterricht kann durchgeführt werden.
- Einhalten der Hygienemassnahmen:
  - o Vor und nach der Sportlektion waschen sich die Kinder die Hände.
  - o Die Garderoben werden jeweils nur von einer Klasse gleichzeitig benutzt. Klassendurchmischungen sind nicht erlaubt.
  - o Spezielle Reinigung / Desinfektion von Sportmaterial ist nicht nötig.
- Schulinterne Sportanlässe mit klassenübergreifenden Aktivitäten (u.a. Sporttage und Spielturniere) dürfen nicht durchgeführt werden.

#### **Musikunterricht (Stand: 20. November 2020):**

- Der Musikunterricht im Klassenverband ist weiterhin möglich.
- Für Lehrpersonen besteht eine Maskentragpflicht.
- Nach dem Musikunterricht wird das Zimmer ausgiebig gelüftet.

#### **Anlässe, Exkursionen, Elternabende und Elterngespräche (Stand: 30. Oktober 2020):**

- Anlässe, Exkursionen und Elternabende dürfen nur im Klassenverband stattfinden.
- Die Durchführung eines Anlasses bzw. einer Veranstaltung mit mehr als 50 Personen (inkl. Kindern) ist verboten.
- Lager und Schulreisen dürfen bis Ende Jahr nicht durchgeführt werden.
- Schulreisen und Exkursionen mit ÖV-Benutzung sind möglich, wenn das Schutzkonzept des Verkehrsmittelbetreibers dies erlaubt. Dabei darf nur **eine** Klasse daran teilnehmen.
- Exkursionen in öffentliche Institutionen (Museum, Zoo, etc.) sind möglich, wenn das Schutzkonzept der öffentlichen Institution dies erlaubt.
- Schülerinnen und Schüler ab 12 Jahren müssen bei Exkursionen in öffentlich zugänglichen Innenräumen (z.B. Museen, Bibliotheken, Zoos, etc.) oder bei ÖV-Benutzung eine Maske tragen (Bundesratsbeschluss vom 28. Oktober 2020).
- Anlässe mit direkter Elternbeteiligung **im Klassenverband** dürfen stattfinden, wenn die Distanz- und Hygieneregeln eingehalten werden können.
- Für Anlässe an der Schule gilt die Maskentragpflicht (Ausnahme Schülerinnen und Schüler). Dabei müssen die Schutzmassnahmen wie die Einhaltung des Mindestabstandes von 1.5 m zwischen den Personen eingehalten werden. Die Räumlichkeiten sind entsprechend zu bestuhlen.
- Für jegliche Anlässe sind Präsenzlisten zu führen.
- Elterngespräche können unter Einhaltung der Hygienemassnahmen stattfinden. Die Erziehungsberechtigten sind dazu verpflichtet beim Betreten des Schulhauses eine Maske zu tragen.

#### **Benutzung der Gemeinschaftsräume (Stand: 20. November 2020):**

- Für das Lehrpersonen- und Arbeitszimmer gilt für die Lehrpersonen und weitere Personen eine Maskentragpflicht.
- Die Maskentragpflicht im Lehrpersonenzimmer wird für die Dauer der Konsumation aufgehoben sobald die Lehrpersonen sitzen und der Mindestabstand von 1.5 m eingehalten werden kann.
- Im Lehrpersonenzimmer und im Mehrzweckraum dürfen sich maximal 8 Personen gleichzeitig aufhalten.
- Im Arbeitszimmer dürfen sich maximal 3 Personen aufhalten.
- Das Reinigungspersonal putzt die Gemeinschaftsräume regelmässig.

#### **Sitzungen, Konvente und schulinterne Weiterbildungen (Stand: 20. November 2020):**

- Sitzungen und Konvente mit mehr als 8 Personen finden nur online statt.
- Sitzungen mit 8 Personen können unter Einhaltung der Maskentragpflicht stattfinden.

## Umgang mit COVID-19-Erkrankungen an Schulen

### Krankheitsfall / Meldepflicht (Stand: 21. Oktober 2020):

- Erkrankte Kinder:
  - o Erkrankt ein Kind, ist die Klassenlehrperson umgehend zu informieren.
  - o Das erkrankte Kind bleibt zuhause und vermeidet möglichst den Kontakt zu anderen Personen oder Kindern.
  - o Die Erziehungsberechtigten nehmen mit ihrer Hausärztin / ihrem Hausarzt Kontakt auf, klären das weitere Vorgehen und befolgen deren Anweisungen.
  - o Die Erziehungsberechtigten melden der Schulleitung, wenn ein Corona-Test bei einem **Kind oder einem Elternteil** positiv ausgefallen ist oder der Kantonsärztliche Dienst eine Quarantäne verordnet hat.
  - o Bei einem negativen Testergebnis darf die Schule erst 24 Stunden nach Abklingen der Symptome wieder besucht werden.
- Erkrankte Lehrpersonen oder nicht unterrichtendes Personal:
  - o Die erkrankte Person muss der Schulleitung bei Krankheit sofort Meldung machen und sich abmelden.
  - o Sie bleibt zuhause und vermeidet möglichst den Kontakt zu anderen Personen.
  - o Die erkrankte Person nimmt Kontakt mit ihrer Hausärztin / ihrem Hausarzt auf, klärt das weitere Vorgehen und befolgt deren Anweisung.
  - o Ebenfalls gemeldet werden muss, wenn der Corona-Test positiv ausgefallen ist oder der Kantonsärztliche Dienst eine Quarantäne verordnet hat.
  - o Bei einem negativen Testergebnis darf die Schule erst 24 Stunden nach Abklingen der Symptome wieder besucht werden.
- Die Schulleitung meldet dem Amt für Volksschulen täglich, vorsorglich getroffene Massnahmen und positiv getestete Fälle.

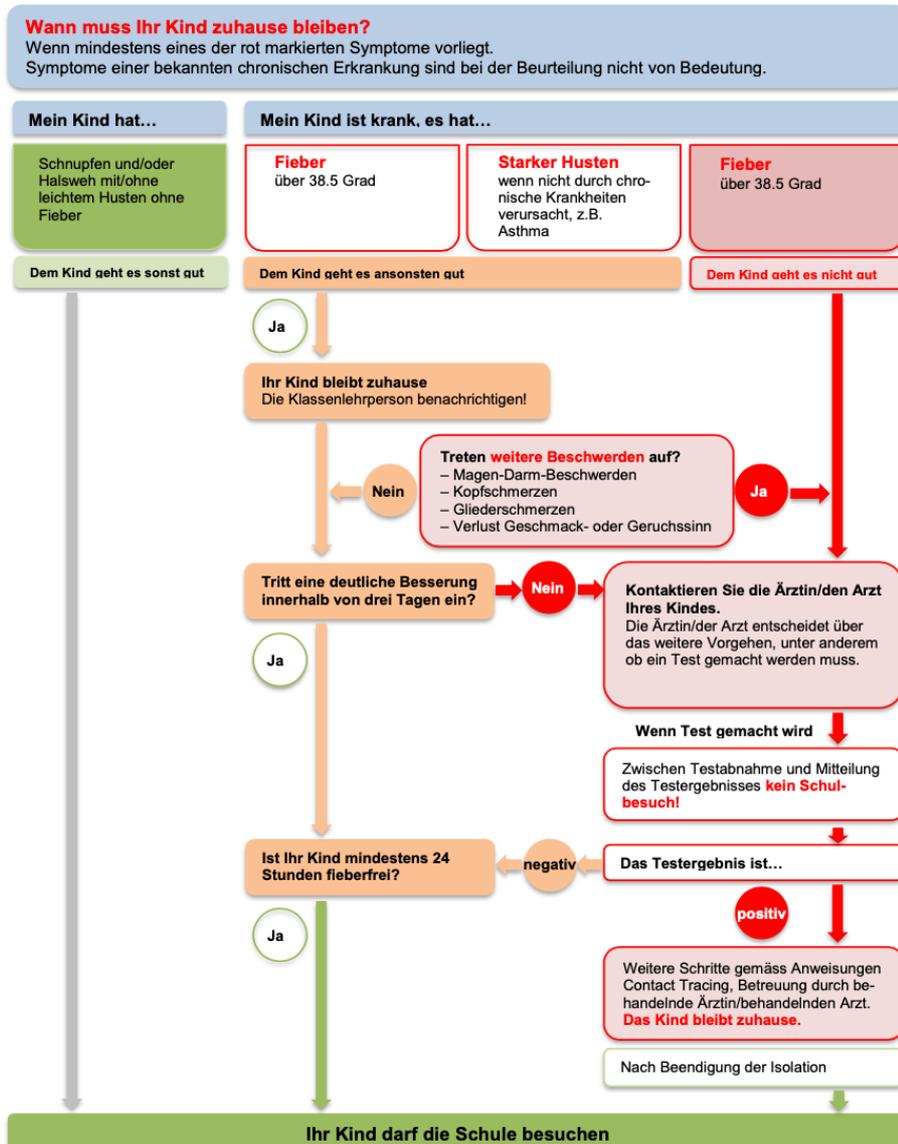
### Erkrankte Familienangehörige der Lehrpersonen, Schülerinnen und Schüler (Stand: 07. August 2020):

- Bei einem Corona-Fall in der Familie der Lehrperson, der Schülerinnen und Schüler (im gleichen Haushalt lebend) bleibt diese Person mit der ganzen Familie in Quarantäne. Entwickelt sie in dieser Zeit keine Symptome kann sie nach 10 Tagen wieder in die Schule gehen. Sowohl die Verfügung einer Quarantäne wie auch die Entlassung aus einer Quarantäne werden vom kantonsärztlichen Dienst beschlossen.
- Schülerinnen und Schüler, welche auf Covid-19 getestet wurden, bleiben zuhause, bis das Testresultat vorhanden ist. Die Erziehungsberechtigten melden die Testbefunde telefonisch oder per Mail den Lehrpersonen. So kann ein Überblick über die Situation behalten werden.

### Umgang mit Erkältungssymptomen bei Schülerinnen und Schülern bzw. Lehrpersonen (Stand: 21. Oktober 2020):

- Bei Anzeichen auf eine Covid-19-Erkrankung bleiben Lehrpersonen sowie Schülerinnen und Schüler zu Hause und nehmen zur Klärung des weiteren Vorgehens schnellstmöglich mit ihrer Ärztin / ihrem Arzt Kontakt auf.
- Kinder und Erwachsene mit lediglich leichten Symptomen einer Erkältung der oberen Atemwege (Schnupfen und/oder Halsweh mit/ohne leichtem Husten ohne Fieber) können den Unterricht besuchen.
- Treten jedoch **zusätzliche** Symptome auf wie Fieber, akuter Husten (meist trocken), Atemnot, Halsschmerzen, Geruchs- oder Geschmacksverlust so dürfen sie die Schule nicht besuchen.
- **Kranke Lehrpersonen und Schülerinnen und Schüler müssen in jedem Fall bis 24 Stunden nach Abklingen der Symptome zuhause bleiben.** Im Zweifelsfall ist mit der Haus- oder Kinderärztin bzw. dem Haus- oder Kinderarzt telefonisch Kontakt aufzunehmen. Die Einschätzung der Ärztin oder des Arztes zum Schulbesuch ist zu befolgen.
- Wenn gemäss Beurteilung der Hausärztin / des Hausarztes und der Mitarbeitenden / dem Mitarbeitenden selbst die Erkältungssymptome so leicht sind, dass gearbeitet werden kann, ist bei

- der Arbeit bis zum vollständigen Abklingen der Symptome auch in Unterrichts- und Sitzungsräumen eine Hygienemaske zu tragen (zusätzlich zu den anderen Schutz-/Hygienemassnahmen).
- Coronabedingte Langzeitabsenzen von Lehrpersonen sowie Schülerinnen und Schüler werden wie reguläre Absenzen behandelt.
  - Eine krankheitsbedingte Abwesenheit der Schülerinnen und Schüler von mehr als zwei Wochen muss mit einem ärztlichen Zeugnis bestätigt werden.



## **Unterrichtsausfall und / oder Klassen- oder Schulschliessung**

### **Unterrichtsausfall (Stand: 12. Oktober 2020):**

- Die Durchführung des Unterrichts wird, wenn immer möglich, sichergestellt. Wobei die Betreuungspflicht höchste Priorität hat.
- Bei Ausfall einer Lehrperson wird kurzfristig eine interne Stellvertretung gesucht. Dies kann dazu führen, dass Lektionen zur Unterstützung individueller Bedürfnisse einzelner Schülerinnen und Schüler (z.B. Deutsch als Zweitsprache, Förderunterricht, etc.) ausfallen, so dass der Unterricht der Ganzklasse sichergestellt werden kann.
- Eltern werden diesbezüglich nicht oder nur sehr kurzfristig darüber informiert.
- Assistenzpersonen können Klassen oder Lerngruppen beaufsichtigen und begleiten, die selbstständig an Lernaufträgen arbeiten, oder wie bisher Lehrpersonen oder einzelne Schülerinnen und Schüler unterstützen. Sie dürfen jedoch nicht als Stellvertretung für eine Lehrperson eingesetzt werden und keine Hauptverantwortung für den Unterricht übernehmen.
- Falls der Unterricht am Nachmittag nicht durch eine Stellvertretung übernommen werden kann, fällt der Unterricht aus. Kinder, welche an den jeweiligen Nachmittagen zuhause nicht betreut werden können, können den Unterricht in einer anderen Klasse besuchen. Bei Unterrichtsausfall am Nachmittag werden die Eltern via Elternbrief informiert.

### **Klassen- oder Schulschliessungen (Stand: 20. November 2020):**

- Die Schliessung einer Klasse oder der gesamten Schule wird ausschliesslich durch den Kantonsarzt verfügt. Dies hängt von der Grösse des Ausbruchs innerhalb der Klasse oder der gesamten Schule ab.